

Nr. 6

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1939

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 30. Juni 1939.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 59) Kinderzulagen.
- 60) Kollektenliste für das 3. Vierteljahr 1939.
- 61) Kornpreise.
- 62) Vermögenssteuerfreiheit der Religionsgesellschaften.
- 63) Kirchliche Urkunden.
- 64) und 65) Umgemeindungen.

- 66) Betreuung von evangelischen ausländischen Wanderarbeitern.
- 67) Geschäftsbetrieb.
- 68) und 69) Schriften.
- 70) Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler.

II. Personalien: 71) bis 87).

I. Bekanntmachungen.

59) G.-Nr. / 1557 / VI 40 b.

Kinderzulagen.

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt 1935 Nr. 9, Seite 51 ff. — wird hierdurch folgendes angeordnet:

Erste Ausführungsbestimmung vom 27. Mai 1939 zum Kirchengesetz vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

I.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages — vgl. § 5 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 — nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlages fort und sind bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge alle Kinder mitzuzählen, für die ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist.

II.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 1939.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

60) G.-Nr. / 153 / II 41 b.

Kollektenliste für das 3. Vierteljahr 1939.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1939 werden hierdurch folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

am 2. 7. (4. n. Trin.): für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten Deut-

schen Evangelischen Gemeinde in Conception, Chile;

am 16. 7. (6. n. Trin.): für das Augustenstift in Schwerin;

am 30. 7. (8. n. Trin.): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;

am 13. 8. (10. n. Trin.): für die Helenenschule des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust;

am 27. 8. (12. n. Trin.): für die evangelische Kinderpflege in Mecklenburg;

am 10. 9. (14. n. Trin.): für das Alexandrinienstift und das Maria-Martha-Heim in Rostock;

am 24. 9. (16. n. Trin.): für den Michaelshof in Gehlsdorf und das Erziehungs- und Kinderheim in Bethanien.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postcheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollekten eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Ausfälle auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landesuperintendentur mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Kollektenliste angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 15. Juni 1939.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

61) G.-Nr. /169 / III 38 m.

Kornpreise.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat eine Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung bekannt.

Schwerin, den 3. Mai 1939.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Clorius.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 28. Februar 1939.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Anlage II (Weizen) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 711), der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 1994) und der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für die sudetendeutschen Gebiete im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Für die Zeit ab 1. März 1939 werden die Zuschläge zum Grundpreis neu festgesetzt. Sie betragen:
im März 1939 . . . 17 Reichsmark je Tonne,
im April 1939 . . . 19 Reichsmark je Tonne,
vom 1. Mai bis
30. Juni 1939 . . . 20 Reichsmark je Tonne.
Die Gesamtpreise erhöhen sich entsprechend der Erhöhung der Zuschläge.
2. Die Festsetzung der Preise für den Monat Juli 1939 wird aufgehoben. Die Neufestsetzung bleibt der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vorbehalten.

Artikel 2.

(1) Die Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) Sie gilt nicht im Lande Österreich und in den von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten sudetendeutschen Gebieten.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

Wagner.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrag: Morik.

62) G.-Nr. / 745 / I III 1 p.

Vermögenssteuerfreiheit der Religionsgesellschaften.

Nachstehend wird ein Bescheid des Reichsfinanzhofes vom 31. Mai 1938, bestätigt durch Urteil des Reichsfinanzhofes vom 25. Oktober 1938, abgedruckt im Reichssteuerblatt vom 23. November 1938 — Nr. 105 S. 1066 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 18. April 1939.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Neben.

„Unter ‚Förderung der Religion‘ ist die Förderung einer religiösen Anschauung zu verstehen, die von einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten christlichen Religionsgesellschaft vertreten wird.“

Bescheid vom 31. Mai 1938.

Die Beschwerdeführerin, ein rechtsfähiger Verein, bezweckt nach ihrer Satzung die Förderung:

1. der reinen Jesulehre auf Grundlage der Lutherbibel,
2. der christlichen Liebe und Wohltätigkeit, in erster Linie im Bereich seiner Glaubensfreunde,
3. der christlichen Jugendpflege durch christlichen Gesang, Musik sowie Spiel und
4. christlicher Kinderpflege und Erziehung auf Grund der alten Lutherbibel-Bekenntnislehre.

Sie erstrebt Vermögenssteuerfreiheit auf Grund § 3 Abs. 1 Ziff. 6 VStG., weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken diene.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen ist unbegründet.

Zwar kann die Förderung der Religion nach § 17 Abs. 3 Ziff. 2 StAnpG. eine gemeinnützige Betätigung sein. Voraussetzung dafür ist jedoch die Förderung einer religiösen Anschauung, die von einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten christlichen Religionsgesellschaft (vgl. § 19 StAnpG.) vertreten wird. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Das Finanzgericht hat festgestellt, daß die Beschwerdeführerin ihre Lehre grundsätzlich auf prophetische Offenbarungen ihres Gründers u. stützt und insoweit von der Lehre der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften abweicht. Die Beschwerdeführerin erklärt in der Rechtsbeschwerde selbst, daß sie die reine Jesulehre auf Grund der Lutherbibel — im Gegensatz zur Kirche — vertrete. Daß die Beschwerdeführerin selbst ihre Anschauung für allein richtig hält und durch sie der Volksgesamtheit zu dienen glaubt, ist ohne Belang. Daß sie die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus vertritt, ist eine selbstverständliche Voraussetzung für ihr Weiterbestehen und für die Frage der Gemeinnützigkeit ohne Bedeutung.

Urteil vom 25. Oktober 1938.

Der Senat hält auch gegenüber den Gegenvorstellungen der Beschwerdeführerin an der Auf-

fassung fest, daß unter „Förderung der Religion“ im Sinne des § 17 Abs. 3 Ziffer 2 StAnpG. nicht die Verbreitung jeder Art von Glaubenslehre, sondern nur die Förderung einer religiösen Anschauung zu verstehen ist, die von einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten christlichen Religionsgemeinschaft vertreten wird. Eine Zersplitterung auf religiösem Gebiet ist dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft nicht dienlich.“

63) G.-Nr. / 115 / II 33 f 1.

Kirchliche Urkunden.

1. Urkunden über Vorfälle des kirchlichen Lebens dürfen, soweit sich die Kirchenbücher bei der Mecklenburgischen Sippenkanzlei befinden, nur von der Mecklenburgischen Sippenkanzlei ausgestellt werden.
2. Für Beurkundungen für die Zeit nach dem Jahre 1876 sind die Standesämter zuständig. Anträge, die sich auf Beurkundungen nach diesem Zeitpunkt beziehen, sind von den Geistlichen direkt an die Standesämter weiterzuleiten, falls nicht ausdrücklich kirchliche Amtshandlungen beurkundet werden sollen. Es ist, bevor die Anträge an die Mecklenburgische Sippenkanzlei weitergegeben werden, darauf zu achten, ob sich die in Frage kommenden Kirchenbücher nicht bei der zuständigen Pfarre befinden.
3. Wenn ein Antragsteller Briefmarken beigelegt hat und sein Antrag wird zuständigkeitshalber an die Mecklenburgische Sippenkanzlei, beziehungsweise an ein Standesamt weitergeleitet, so können Briefmarken nur insoweit entnommen werden, als für die Weiterleitung dieses Antrages und die Erteilung einer Abgabennachricht an den Antragsteller Porto aufgewendet worden ist.
4. Anträge, denen die Pfarren nicht entsprechen können, sind, falls dem Antrag Briefmarken nicht beigelegt waren, als portopflichtige Dienstsache an den Antragsteller zurückzugeben. Falls Marken entnommen werden können, sind die Anträge frankiert — portofrei — an die Mecklenburgische Sippenkanzlei abzugeben. Dem Antragsteller ist eine Abgabennachricht zu erteilen.

Schwerin, den 1. Juni 1939.

Der Oberkirchenrat.
J. U.: Clorius.

64) G.-Nr. / 454 / VI 3 d.

Umgemeindungen.

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes vom 7. März 1934 über Kirchenkreise und Propsteien und über Landespastoren in Beihalt der Berichtigung (Kirchliches Amtsblatt 1934 Nr. 12) wird hierdurch angeordnet:

Die Kirchen Bristow und Hohen-Deuzin (verwaltet von Bülow) werden aus der Propstei Malchin, Kirchenkreis Malchin, zur Propstei Waren, Kirchenkreis Waren, gelegt.

Schwerin, den 16. Juni 1939.

Der Oberkirchenrat.
Dr. Schmidt zur Neben.

65) G.-Nr. / 2 / Barkow, Umpfarrung.

Die Ortschaft Barkow-Brücke ist von Ruppentin nach Barkow umgemeindet.

Schwerin, den 8. Juni 1939.

Der Oberkirchenrat.
J. U.: Dr. Peters.

66) G.-Nr. / 143 / VI 35 f.

Betreuung von evangelischen ausländischen Wanderarbeitern.

Die in Mecklenburg tätigen evangelischen ausländischen Wanderarbeiter sollen auch in diesem Jahr wieder seelsorgerlich betreut werden. Mit der Durchführung der Aufgabe ist Landespastor Petersen, Schwerin, Mozartstraße 37, Fernruf Schwerin 2341, beauftragt worden.

Da mit der seelsorgerlichen Betreuung Mitte Juli begonnen werden soll, ersucht der Oberkirchenrat die Pastoren:

1. festzustellen, ob in ihren Gemeinden evangelische Wanderarbeiter aus Jugoslawien oder Ungarn vorhanden sind;
 2. die Anzahl derselben und die Dörfer, in denen sie tätig sind, umgehend an Landespastor Petersen mitzuteilen, damit ein Reiseplan für den betreuenden Geistlichen (cand. theol. Leposa) aufgestellt werden kann.
- Cand. theol. Leposa wird seinen Dienst am 10. Juli antreten.

Schwerin, den 31. Mai 1939.

Der Oberkirchenrat.
J. U.: Clorius.

67) G.-Nr. / 75 / III 1 v Grevesmühlen.

Geschäftsbetrieb.

Die Geschäftsräume des Kirchensteueramtes Grevesmühlen befinden sich vom 1. Juni 1939 ab in Grevesmühlen, Gr. Seestr. 12, Fernsprecher Nr. 538.

Schwerin, den 1. Juni 1939.

68) G.-Nr. / 180 / 3 II 37 g 1.

Schriften.

Oberlandwirtschaftsrat a. D. Dr. Th. Wölfer hat im Verlag Gebrüder Scheur in Bonn eine 72 Seiten starke Schrift mit dem Titel: „Wissen, Wille und Glaube, Gedanken zur Sammlung

der evangelischen Kirche in einem vergeistigten Christentum“ erscheinen lassen. Der Verfasser bemüht sich, die Vereinbarkeit des Christenglaubens mit der naturwissenschaftlichen Erkenntnis darzulegen und eine Reihe derjenigen Begründungen zu entkräften, die heute für die Forderung des Kirchenaustritts angegeben werden. (Der Preis der Schrift beträgt 1,50 RM broschiert.)

Schwerin, den 3. Mai 1939.

69) G.-Nr. / 780 / 18 II 37 g 1.

In dem Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart ist der Band IV, Lieferung 7/8, Bogen 25 bis 32, des Theologischen Wörterbuches zum

Neuen Testament, herausgegeben von Gerhard Kittel, erschienen. Subskriptionspreis 5,80 RM.

Schwerin, den 17. Mai 1939.

70) G.-Nr. / 310 / II 39 h.

Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler.

Für die Neubearbeitung des Handbuches der deutschen Kunstdenkmäler von G. Dehio wird Herr Museumsdirektor Dr. Gräbke aus Rostock in der nächsten Zeit die Kirchen Mecklenburgs besichtigen. Die Herren Pastoren werden hierdurch angewiesen, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen.

Schwerin, den 6. Mai 1939.

II. Personalien.

71) G.-Nr. / 19 / v. Korff, Verf.-Akt.

Der frühere Oberkirchenrat der Deutschen Evangelischen Kirche, Pfarrer lic. theol. Emanuel Graf von Korff aus Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1939 unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberkonsistorialrat“ zum geistlichen Referenten im Oberkirchenrat bestellt.

Schwerin, den 24. Juni 1939.

72) G.-Nr. / 28 / Schulz, Verf.-Akt.

Dem Propst Schulz in Bad Doberan ist mit Wirkung vom 15. März 1939 die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ verliehen worden.

Schwerin, den 3. April 1939.

73) G.-Nr. / 18 / I 44.

Der Landespastor Ernst Hildebrandt in Rühn ist mit Wirkung vom 1. Mai 1939 zum Landespastor für landeskirchlichen Heimatdienst berufen worden, und zwar bei voller Aufrechterhaltung seines Pfarramtes an der Kirche und Gemeinde Rühn.

Schwerin, den 29. April 1939.

74) G.-Nr. / 67 / Camin, Prediger.

Dem Pastor Schmidt ist die Pfarre zu Camin zum 1. Mai 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 17. April 1939.

75) G.-Nr. / 563 / Güstrow, Domprediger.

Dem Pastor Harloff ist die 2. Pfarre zu Güstrow (Dom) zum 15. Mai 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Mai 1939.

76) G.-Nr. / 562 / Güstrow, Domprediger.

Dem Pastor Grüner ist die 3. Pfarre zu Güstrow (Dom) zum 15. Mai 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Mai 1939.

77) G.-Nr. / 161 / 1 Rühlungsborn, Prediger.

Dem Pastor Paul ist die Pfarre zu Rühlungsborn zum 1. Mai 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 6. Mai 1939.

78) G.-Nr. / 185 / 1 Satow, Prediger.

Der cand. theol. Gerhard Höppner in Königsberg (Ostpr.) ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1939 mit der Verwaltung der Pfarre in Satow beauftragt worden.

Schwerin, den 12. April 1939.

79) G.-Nr. / 377 / Dömitz, Prediger.

Der Pastor Voß in Klinken ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Mai 1939 mit der Verwaltung der freigewordenen 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Festung Dömitz beauftragt worden.

Schwerin, den 19. April 1939.

80) G.-Nr. / 385 / Klinken, Prediger.

Der Vikar Wagner in Parchim ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Mai 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Klinken beauftragt worden.

Schwerin, den 19. April 1939.

81) G.-Nr. / 120 / Walkendorf, Prediger.

Der Vikar Walter Müller in Festung Dömitz ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juli 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Walkendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1939.

82) G.-Nr. / / Brüz, Prediger.

Der Vikar Rüh in Fürstenberg ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juni 1939 mit der Verwaltung der Pfarre Brüz beauftragt worden.

Schwerin, den 26. Mai 1939.

83) G.-Nr. / 229 / Vipperow, Prediger.

Der dem Pastor Ehlers in Vipperow unter dem 8. Mai 1934 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Vipperow ist mit Wirkung vom 1. Juni 1939 zurückgenommen.

Schwerin, den 15. Mai 1939.

84) G.-Nr. / 6 / Berlin, Verf.-Akt.

Der Propst Berlin in Schwandorf tritt auf seinen Antrag am 1. November 1939 in den Ruhestand.

Schwerin, den 16. Mai 1939.

85) G.-Nr. / 34 / Barfow, Emer. und Ww.

Der Pastor i. R. Achilles in Rostock, früher in Barfow, ist am 15. Mai 1939 heimgerufen worden.

Schwerin, den 17. Mai 1939.

86) G.-Nr. / 33 / Schulz, Verf.-Akt.

Der Pastor i. R. Emil Schulz, früher in Gnezdorf, ist am 6. Mai 1939 heimgerufen worden.

Schwerin, den 9. Mai 1939.

87) G.-Nr. / 184 / ¹ Satow, Prediger.

Berichtigung.

Die Berufung des Pastors Voß (Klinken) nach Satow bei Rostock ist zurückgenommen.

Schwerin, den 22. April 1939.

